

gemacht worden, ohne daß dieser in gleicher Weise mit jenem zusammenfiere.

Nichtsdestoweniger stellt die Mehrheit der Kommission den Antrag *), es möge der hohen Versammlung belieben, den 3 Verträgen in globo die Ratifikation zu ertheilen.

Bern, den 14. Juli 1869.

Namens der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission:

A. Röchlin.

*) Angenommen: Ständerath 14. Juli, Nationalrath 21. Juli 1869.

Mitglieder der Kommission:

Herren:

A. Röchlin, Basel.

D. Wirth-Sand, St. Gallen.

W. Wigier, Solothurn.

J. Hallauer, Trasadingen (Schaffhausen). (Siehe dessen nachfolgenden Minderheitsbericht).

Aug. Turrettini, Genf.

N. Hermann, Sachseln.

S. Jaquet, in Scharlens (Freiburg).

Bericht

der

Minderheit der ständeräthlichen Commission, den Handels- und Zollvertrag der Schweiz mit dem Zollverein betreffend.

(Vom 13. Juli 1869.)

Nach unserem Dafürhalten soll die Würdigung der mit dem deutschen Zollverein abgeschlossenen Verträge nicht nur vom allgemeinen

handelspolitischen Gesichtspunkt aus, sondern auch jeweilen vom Standpunkt der speziellen Interessen der verschiedenen Zweige des Staatshaushaltes gesehen.

Von diesem Grundsätze geleitet, haben wir uns zur Aufgabe gestellt, zu untersuchen, in wie ferne der zwischen der Schweiz und dem deutschen Zollverein abgeschlossene Handels- und Zollvertrag im Allgemeinen den Interessen der Schweiz entspricht, d. h. ob die Bilanz von Vortheilen und Gegenleistungen, von Soll und Haben, zu Gunsten der Schweiz ausfällt. In zweiter Linie werden wir des Nähern erörtern, welche Vortheile der landwirthschaftlichen Bevölkerung aus diesem Vertrage erwachsen werden und ob überhaupt die landwirthschaftlichen Interessen die wünschenswerthe Berücksichtigung gefunden haben.

Bei Abschließung des Handelsvertrags mit dem deutschen Zollverein wurde grundsätzlich festgestellt:

- a. daß der Handelsvertrag des Zollvereins mit Frankreich demjenigen der Schweiz mit dem Zollverein zu Grunde gelegt werde. (Später wurde der schweizerisch-österreichische Vertrag maßgebend.)
- b. daß die Exportartikel der Schweiz, hauptsächlich die Hauptexportartikel, bedeutende Zollermäßigungen erfahren sollen;
- c. daß die Durchfuhrzölle gegenseitig abgeschafft werden;
- d. daß die Ausfuhrzölle dahinfallen, oder daß doch eine erhebliche Reduktion eintrete.
- e. daß der Grenzverkehr und die Abfertigung an den Zollstätten, sowie
- f. die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse erleichtert werden.

Die Prüfung des vorliegenden Handels- und Zollvertrags an der Hand dieser leitenden Grundsätze ergiebt folgende Resultate, welche wir in Kürze näher bezeichnen wollen.

Die hauptsächlichsten Erleichterungen für unsern Export betreffen folgende Artikel: Baumwollwaaren, Flachß und Hanf, Getreide und Sämereien, Glaswaaren, Holz und Holzwaaren, Instrumente, Leder und Lederwaaren, Mehl und Mehlprodukte, dörres Obst, Butter, Käse, Wein und Branntwein, Anschlitt und andere Fette, Papier, Seife, Seide und Seidenwaaren, Strohwaaren, Vieh, Wachstuch und Wollenwaaren.

Es ist unzweifelhaft, daß mit diesem Handelsvertrag der Zollverein wenigstens theilweise aus dem angenommenen Prohibitiv- und Schutzzollsystem heraustritt und der schweizerischen Industrie und dem Handel, wenn auch mit hemmenden Beschränkungen, doch ein neues Absatzgebiet erschlossen wird. Der vorliegende Vertrag sichert unseren Industrieerzeugnissen die Zollbehandlung der meistbegünstigten Nation zu, stellt

sie also mit denjenigen anderer Staaten auf gleiche Linie und ermöglicht ihnen dadurch die Konkurrenz.

Im Weiteren ist hervorzuheben, daß eine annähernde Berechnung des hierseitigen muthmaßlichen Ausfalles auf den Zolleinnahmen nach vorliegendem Vertrag eine jährliche Mindereinnahme von 282,125 Fr. ergibt, während die Berechnung derjenigen Zollgebühren, welche unsere Erzeugnisse nach dem Vertrag im Zollverein in Zukunft weniger zu zahlen haben werden als nach dem allgemeinen Tarif von 1857, daß 10 bis 15fache obiger Summe ausweist.

Hinsichtlich der Erleichterung des Grenzverkehrs und der Abfertigung an den Zollstätten sind Bestimmungen getroffen, welche größtentheils den geäußerten Wünschen entsprechen.

Die Niederlassungsverhältnisse sind auf die liberalste Weise geregelt. Allerdings werden die bisherigen Vortheile in größerem Maße den Deutschen zu Gute kommen.

Die Transitzölle sind gegenseitig aufgehoben. Es wird dadurch im Interesse des Verkehrs von der Eidgenossenschaft ein Opfer gebracht. Die Vortheile des Vertrags vom allgemeinen Gesichtspunkt aus betrachtet, sind einleuchtend und es rechtfertigt sich daher die Annahme des Vertrags in dieser Beziehung.

Sehen wir nun, ob vom landwirthschaftlichen Standpunkt aus die Verhältnisse sich eben so günstig gestalten.

Bevor wir zur Würdigung des Handels- und Zollvertrags in dieser Richtung selbst übergehen, erlauben wir uns, in Erinnerung zu bringen, daß die weinbautreibenden Stände: Zürich, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden und Thurgau in einer Kollektivengabe bei Anlaß der Wiederaufnahme der Unterhandlungen mit den Staaten des deutschen Zollvereins zum Zwecke des Abschlusses eines Handels- und Zollvertrags, unter Darlegung der bestehenden Verhältnisse, Bedürfnisse und Wünsche der landwirthschaftlichen Bevölkerung, den dringenden Wunsch aussprachen: es wolle der h. Bundesrath mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken:

1) daß die festzustellenden Zollansätze für Einfuhr von Schweizerwein und Most in dem Maße erleichtert und bestimmt werden, daß dadurch die Ausfuhr aus der Schweiz in den Zollverein überhaupt möglich sei;

2) daß die im Entwurf des fraglichen Handelsvertrags aufgenommene Bestimmung über freie Einfuhr von Trauben und Beeren in den Zollverein, in dem Sinne interpretirt werde, daß diese Einfuhr in beliebigen Mengen und ohne alle Abfertigungsschwierigkeiten stattfinden könne;

3) daß auch für eine Reihe anderer landwirthschaftlicher Erzeugnisse, wie namentlich für Tabak und Käse, die Zollansätze möglichst auf dem Fuße der Gleichheit zwischen beiden vertragsschließenden Theilen festgesetzt werden. In einläßlicher Begründung dieser Wünsche wurde darauf hingewiesen, daß die Landwirthschaft dormalen in Folge verschiedener ungünstiger Einflüsse leidend ist, daß namentlich der Getreidebau durch die drückende Konkurrenz von Außen, d. h. vorzüglich durch den Import aus Ungarn, unrentabel sei, und der Weinbau durch die alljährlich steigende Einfuhr wohlfeiler Weine aus Frankreich und die hemmenden Schranken im Innern in Folge der Consumogebühren, in seinem Bestande gefährdet erscheine und daß durchaus neue Absatzgebiete nach Deutschland eröffnet werden sollten.

Um die Wichtigkeit der in Frage kommenden Interessen darzutun, wurde betont, daß der Import des Getreides aus den deutschen Staaten jährlich circa 2 Millionen Zentner betrage und die Konkurrenz des Auslandes so drückend sei, daß der Produktionspreis der in der Schweiz erzeugten Getreide und Hülsenfrüchte öfters höher stehe als der Verkaufspreis. Den Weinbau anbelangend, wurde darauf hingewiesen, daß der Flächeninhalt der Weinberge in der Schweiz circa 77,000 Jucharten betrage und das durchschnittliche jährliche Erträgniß der Weinberge, zu niedrigen Ansätzen berechnet, sich auf 19 bis 20 Millionen Franken beziffere.

Wir entnehmen aus der Botschaft des Bundesrathes betreffend den vorliegenden Handels- und Zollvertrag, daß die Zollansätze nunmehr folgende Modifikationen erfahren haben. (Die Tarifvergleichungen beziehen sich auf die Zolltarife von 1857 und den neuesten schweizerisch-österreichischen vom Jahre 1868.)

Bei der Einfuhr in den deutschen Zollverein ist an Zoll zu entrichten:

1. vom Käse anstatt 6 fl. 25 Kr.
per Zollzentner, 2 fl. 55 Kr. oder 6 Fr. 25 Rp.
2. von der Butter per Zentner anstatt
6 fl. 25 Kr. 2 " 20 " " 5 "
3. vom Wein und Most per Zentner
anstatt 10 fl. 30 Kr. 4 " 40 " " 35 " p. Saum
4. vom Bier in Fässern per Zentner
anstatt 4 fl. 22¹/₂ Kr. 1 " 10 " " 2 Fr. 50 Rp.
5. vom Branntwein per Zentner an-
statt 14 fl. 10 " 30 " " 22 " 45 "
6. Pferde und Füllen per Stück
anstatt 2 fl. 20 Kr. nunmehr frei.
7. Ochsen und Stiere per Stück
anstatt 8 fl. 45 Kr. 2 fl. 20 Kr. oder 5 Fr.
8. Rüche, p. Stück anstatt 5 fl. 15 Kr. 1 " 45 " " 3 " 75 Rp.

Es ist erfreulich wahrzunehmen, daß das System der Verbotzölle nach und nach verlassen wird und die Zollansätze sich wesentlich gemindert haben. Für eine ganze Reihe von Gegenständen wird sogar beiderseits die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden. Die Vortheile für die Schweiz stehen jedoch durchaus in keinem richtigen Verhältniß zu dem Unterschied in den Zollansätzen. So z. B. ist es ganz gleichgültig, ob für unsere Weine eine Zollgebühr von 77 Fr. 87 $\frac{1}{2}$ Rp. per Saum wie im Jahre 1857, oder nur 35 Fr. wie im Jahre 1868 bezogen werde, in beiden Fällen kommt der Zollansatz so ziemlich einem Verbotzolle gleich, indem nur ausnahmsweise und in sehr geringem Maße eine Weineinfuhr in den Zollverein stattfindet. Mit andern Worten: der Zollverein als Absatzgebiet für unsere Weine bleibt uns auch bei dem Inkrafttreten des neuen Vertrages verschlossen.

Auf den Bierexport können wir ebenfalls nicht rechnen und die Einfuhr von Branntwein in den Zollverein ist bei dem Zollansatz von 78 Fr. 57 Rp. per Saum geradezu verboten.

Der Einfuhrzoll auf Pferden konnte ohne erhebliche Einbuße ab Seite des Zollvereins zugegeben werden, indem im Jahre 1868 nur 488 Stück eingeführt wurden, und wir leider nicht so bald in die Lage kommen werden, von dieser Zollbefreiung einen vortheilhafteren Gebrauch zu machen.

Die Herabsetzung des Zollansatzes für Rindvieh ist hingegen von Werth. Es betrug nämlich die dahierige Einfuhr in den Zollverein im Jahre 1868 immerhin 8,262 Stück. Eine weitere Herabsetzung des Einfuhrzolls würde den Export begünstigen.

Schließlich bleibt uns noch zu erwähnen, daß die Milchwirthschaft bei diesem Vertrage sich günstiger stellen wird als die anderen Zweige der Landwirthschaft. Der Zoll auf Käse ist per Zentner um 3 fl. 30 Kr. oder um 7 Fr. 50 Rp., und derjenige auf Butter um 4 fl. 5 Kr. oder 8 Fr. 68 Rp. vermindert worden. Der Käseexport in den Zollverein betrug 1868 bereits 87,291 Zentner; derjenige der Butter 1,797 Ztr., und es darf mit Sicherheit eine Vermehrung der Ausfuhr in Aussicht genommen werden.

Die Reduktion in den deutschen Zollansätzen ist unsererseits nur durch namhafte Gegenleistungen und zwar auf 70 verschiedenen Artikeln erzwungen worden. Obwohl die deutschen Einfuhrzölle auf den gleichnamigen Artikeln, besonders bei den landwirthschaftlichen, zwei bis zehnmal höher sind als die unsrigen, bequeme man sich doch noch weitere Zollermäßigungen zuzugestehen.

Wir können es nicht verhehlen, es ist uns aufgefallen, daß gegenüber den hohen deutschen Zollansätzen nunmehr die schweiz. Einfuhr-

Zölle auf Flaschenweinen von 15 Fr. auf $3\frac{1}{2}$ Fr., auf Butter und Schweineschmalz von 75 Rpn. auf 50 Rpn., auf Käse von $3\frac{1}{2}$ Fr. auf 2 Fr., auf Branntwein und Liqueur in Flaschen, von 15 Fr. auf 8 Fr., und auf Bier in Fässern, von 1 Fr. 50 Rpn. auf 75 Rpn. herabgesetzt werden. Man hätte gegentheils erwarten dürfen, daß nachdem der Import an Vieh den Export aus der Schweiz übersteigt, (z. B. im Jahre 1865 um 80,726 Stück), der Eingangszoll in den Zollverein für Vieh in bessern Einklang mit dem schweiz. Zoll, d. h. auf ein geringeres Maß, gebracht worden wäre. Das gleiche Verhältniß findet bei dem Verkehr mit Butter statt. Die Einfuhr in die Schweiz beträgt im Jahre 1868 bereits 16,402 Zentner zu 50 Rpn. Zoll per Zentner, während beim ermäßigten deutschen Zoll mit 5 Fr. nur 1,797 Zentner in den Zollverein eingeführt wurden.

Aus dem Gesagten geht unzweideutig hervor, daß der schweizerisch-deutsche Handels- und Zollvertrag nur theilweise und in geringerem Grade den landwirtschaftlichen Interessen entspricht, und bezüglich der Weinbauverhältnisse nicht nur keinen erheblichen Vortheil gewährt, sondern gegentheils den schweiz. Weinproduzenten ungünstiger stellt als beim schweiz.-österreich. Vertrag. Es ist nämlich gelungen, von Oesterreich für sogenannte „Schweizerweine, Seeweine aus der Umgegend des Bodensees“, einen reduzierten Zollansatz, anstatt 10 Fr. mit 4 Fr. 72 Rp. per Zentner zu erwirken. Bei diesem Ansatz wäre es öfterz möglich, gute und vorzügliche Weine, besonders Rothweine, in den Zollverein einzuführen.

Bei dieser ungünstigen Sachlage fragt es sich nun, ob nicht durch erneuerte Unterhandlungen der Zollverein dahin zu bringen sei, uns weitere Concessionen zu machen.

Wir glauben, die Frage bejahen zu sollen und zwar aus folgenden Gründen:

Der Bundesrath muß selbst zugeben, daß wir uns bezüglich der abzuschließenden Zoll- und Handelsverträge gegenüber dem Auslande mit unseren Zolleinrichtungen in großem Nachtheil befinden. Wir haben bereits bei der ersten Aufstellung der Zolltarife im Allgemeinen nur geringe Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrzölle festgesetzt. Im Interesse des Freihandels sind wir nach und nach mit unseren Tarifansätzen so weit herabgegangen, daß wir bereits an dem Punkte angelangt sind, bei welchem in Zukunft bei Abschluß von Handelsverträgen den mit uns kontrahirenden Staaten keine erheblichen Vortheile mehr geboten werden können, ohne unsere Zolleinnahmen in empfindlichster Weise zu beeinträchtigen. Die bisherigen Erfahrungen beweisen zur Genüge, daß nur durch Gewährung von Gegenleistungen vom Zollverein ermäßigtere Einfuhrzölle erhältlich sind. Nun ist mit Rücksicht auf die derzeitige

Sachlage mit Sicherheit anzunehmen, daß sofern wir mit den bereits zugestandenen Vortheilen vom Zollverein keine ermäßigteren Einfuhrzölle, besonders auf landwirthschaftlichen Produkten, erhalten können, die landwirthschaftlichen Interessen auf lange Zeit hinaus keine weiteren Begünstigungen erhalten werden. Es muß deshalb auch dem Bundesrath daran liegen, mit allen Kräften dahin zu wirken, weitere Vortheile zu erzielen und sollten schließlich nur die von Oesterreich zugestandenen Begünstigungen für die sogenannten Bodenseeweine erhaltlich sein.

Der Bundesrath sagt uns zwar in der Botschaft, die fraglichen Verträge betreffend, in allen Stadien der Unterhandlung seien Anstrengungen gemacht worden, weitere Ermäßigungen des deutschen Weinzolls zu erwirken, allein immer erfolglos. Nachdem man sich gegenseitig die Behandlung mit der meistbegünstigten Nation zusichere, so müßte der Zollverein die der Schweiz gewährten Vortheile auf den Weinzöllen auch Frankreich zugestehen, was derselbe mit Rücksicht auf die gefährdeten Interessen des deutschen Weinbau's nie und nimmer thun werde.

Wir halten unsererseits dafür, es sei dieses Verhältniß kein unübersteigliches Hinderniß, zumal wir uns aus dem schweiz.-östr. Handels- und Zollvertrag überzeugen können, daß nicht nur die Schweizerweine, sondern auch die neapolitanischen und sizilianischen Weine, sowie für gemeine italienische Weine überhaupt besondere Zollermäßigungen stattfinden, wiewohl bei Abschluß von Handels- und Zollverträgen Oesterreich den Grundsatz der Gleichbehandlung mit der meistbegünstigten Nation festhält.

Die Aussage, man habe in allen Stadien der Unterhandlungen Anstrengungen gemacht, um das gewünschte Ziel zu erreichen, halten wir nicht als ganz richtig. Aus den Akten ist nämlich ersichtlich, daß unser Bevollmächtigter wohl die Instruktion erhielt, die eingelaufenen Wünsche kräftigst zu unterstützen, allein nachdem bei den im April d. J. neuerdings aufgenommenen Unterhandlungen deutscherseits keine weiteren Aenderungen gewünscht wurden, als eine veränderte Redaktion des beanstandeten Art. 8 des Vertrags, so glaubte der Bundesrath, von allen Weiterungen absehen zu sollen und fand sich veranlaßt, den schweiz. Gesandten, Herrn Oberst Hammer, anzuweisen, den Faden der Unterhandlungen einfach da wieder aufzunehmen, wo derselbe liegen geblieben war, ohne in neue Forderungen einzutreten, weil im gegentheiligen Fall der Handelsvertrag von Neuem in Frage kommen könnte.

Also aus Furcht, die durch die provisorische Inkrafttretung des Handels- und Zollvertrags erworbenen Vortheile wieder zu verlieren, hat man so schnell von allen weiteren Forderungen abstrahirt. Wir halten dafür, die abgeschlossenen Verträge beruhen auf einer viel solideren Basis, sie stehen nicht auf so schwachen Füßen, daß ein allenfalls

verpaßter günstiger Augenblick Alles in Frage stelle. Nach unserer Ueberzeugung sind diese Verträge das Ergebniß gegenseitig gewährter Vortheile, welche sich für beide kontrahirenden Theile bereits geltend gemacht haben. Die vom Zollverein ausgegangene Initiative bezüglich der Wiederaufnahme der Unterhandlungen beweist im Ferneren, welchen Werth der Zollverein auf den Abschluß dieser Verträge setzt.

In Umfassung des Gesagten, besonders mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und der dabei interessirten landwirthschaftlichen Bevölkerung, halten wir eine Wiederaufnahme der Unterhandlungen als durchaus geboten und stellen den Antrag:

„Es sei der Bundesrath einzuladen, mit dem Zollverein, betreffend den Handels- und Zollvertrag, in neue Unterhandlungen einzutreten, in dem Sinne, daß weitere Ermäßigungen der deutschen Einfuhrzölle, namentlich auf geistigen Getränken, Rindvieh, Käse und Butter, gewährt werden.“

Bern, den 13. Juli 1869.

Die Minderheit der Kommission:

Joh. Gallauer.



Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Kommission, den Handels- und Zollvertrag der Schweiz mit dem Zollverein betreffend. (Vom 13. Juli 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1869
Date	
Data	
Seite	886-893
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 252

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.